

Bundesverband e.V.
Bundesgeschäftsstelle

Alte Schönhauser Straße 16
10119 Berlin

Telefon: 030-27 89 70
Telefax: 030-27 59 39 59
bundesverband
@volkssolidaritaet.de

Bank für Sozialwirtschaft
BIC: BFSWDE33BER

Geschäftskonto:
IBAN: DE17 1002 0500 0003 5420 00

Spendenkonto:
IBAN: DE87 1002 0500 0003 5420 01

Steuernummer: 27/680/55179

Mitglied im PARITÄTischen
Wohlfahrtsverband

Volkssolidarität Bundesverband e.V.
Alte Schönhauser Straße 16, 10119 Berlin

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Referat Ia 2
Wohlstandsermessung, Armuts- und Reichtumsfragen
Wilhelmstr. 49
10117 Berlin

Freitag, 09.08.2019

Stellungnahme der Volkssolidarität Bundesverband e. V.

zum

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales für ein Gesetz zur Einführung einer Wohnungslosenberichterstattung (Wohnungslosenberichterstattungsgesetz)

1. Vorbemerkungen

Laut einer aktuellen Schätzung der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe (BAG W) beträgt die Zahl der Wohnungslosen in Deutschland ca. 650.000 (Stand: 2017). Dies entspricht bereits jetzt knapp einem Prozent der in Deutschland lebenden Menschen, bei einer stark steigenden Tendenz. Auch wenn sich aus dem Grundgesetz kein Recht auf Wohnen ableiten lässt, ist ein solches Recht sowohl im UN-Sozialpakt als auch der Europäischen Sozialcharta verankert.

Wohnungslosigkeit ist eine der extremsten Ausprägungen von Armut und gesellschaftlicher Ausgrenzung. Aufgrund von gesellschaftlicher Stigmatisierung fällt es Wohnungslosen besonders schwer, eine neue Wohnung zu beziehen und somit eine der Grundvoraussetzungen für gesellschaftliche Teilhabe zu erfüllen. Dies gilt im Besonderen für die stark angespannten Wohnungsmärkte in vielen Ballungsräumen. Zudem haben viele Arbeitgeber/-innen Vorbehalte, Menschen ohne festen Wohnsitz einzustellen. Für Wohnungslose, die sich ohnehin schon in einer in höchstem Maße prekären Lebenssituation befinden, sind diese Hürden häufig nicht passierbar und führen zur Resignation. Maßnahmen, die auf die gezielte Unterstützung dieser Personengruppe abzielen, sind daher sozialstaatlich dringend geboten.

Vor diesem Hintergrund begrüßt die Volkssolidarität die Initiative des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS), eine bundesgesetzliche Regelung zur Einführung einer Wohnungslosenberichterstattung einzuführen. Gleichzeitig weist der Sozial- und Wohlfahrtsverband darauf hin, dass die Generierung einer bundesweiten Statistik zum Ausmaß der Wohnungslosigkeit in Deutschland nur ein erster Schritt sein kann. Die Volkssolidarität spricht sich in diesem Zusammenhang für schnell greifende und zielgerichtete Maßnahmen zur Zurückdrängung von Wohnungslosigkeit sowie, damit verbunden, zur Eindämmung der in vielen Ballungsregionen rasant angestiegenen Mietpreise und für eine Förderung des sozialen Wohnungsbaus aus. Entsprechende Maßnahmen müssen bereits vor der im Gesetzesentwurf anvisierten erstmaligen Erhebung der Wohnungslosenstatistik im Jahr 2021 auf den Weg gebracht werden.

2. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Die Volkssolidarität begrüßt ausdrücklich, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Qualität der Armuts- und Reichtumsberichterstattung der Bundesregierung durch die Erhebung einer Bundesstatistik über das Ausmaß der Wohnungslosigkeit in Deutschland erhöhen möchte. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kommt damit der Bitte der Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales an die Bundesregierung nach, die Arbeiten zur Einführung einer bundesweiten Wohnungslosenstatistik fortzuführen. Angesichts der während der letzten Jahre durch Schätzungen und Erfahrungsberichte belegten dramatisch angestiegenen Zahl der Wohnungslosen sowie der Verknappung von bezahlbarem Wohnraum in vielen Ballungsgebieten ist die Bereitstellung einer solchen Datengrundlage in den Augen der Volkssolidarität längst überfällig.

Dennoch sei darauf hingewiesen, dass die Verbesserung der Armut- und Reichtumsberichterstattung der Bundesregierung kein Selbstzweck ist. Die Volkssolidarität spricht sich in diesem Zusammenhang für gezielte Maßnahmen auf kommunaler Ebene aus, um wohnungslose Personen bzw. Haushalte wieder mit eigenen Wohnungen zu versorgen. Ebenso ist es notwendig, dass bundesweit Fachstellen zur Prävention von Wohnungsverlust eingerichtet werden. Der Bund und die Länder sollten die Kommunen hierbei durch Förderprogramme unterstützen.

Für die effektive Bekämpfung von Wohnungslosigkeit ist nach Auffassung der Volkssolidarität neben den in § 4 des Referentenentwurfes aufgeführten Erhebungsmerkmalen die Information über das durchschnittliche Andauern dieses Zustandes notwendig. Entsprechend spricht sich die Volkssolidarität dafür aus, die Dauer der Wohnungslosigkeit zu den Erhebungsmerkmalen hinzuzufügen. Da die betroffenen Personen in vielen Fällen nicht während des gesamten Zeitraums der Wohnungslosigkeit in derselben Unterkunft verweilen, ist die Abfrage nach dem „Datum des Beginns der Überlassung von Räumen zu Wohnzwecken oder Übernachtungsgelegenheiten“ (Punkt 7.) für einen diesbezüglichen Erkenntnisgewinn ungeeignet. Da immer mehr Erwerbstätige von Wohnungslosigkeit betroffen sind, regt die Volkssolidarität ferner an, den Erwerbstatus der erfassten Personen ebenfalls abzufragen.

Angesichts der Tatsache, dass aus Angst vor Übergriffen, Diebstählen und Ähnlichem Not- und Gemeinschaftsunterkünfte von vielen Wohnungslosen weitestgehend gemieden werden, spricht sich die Volkssolidarität dafür aus, den im Referentenentwurf vorgesehenen Stichtag der Erhebung vom 30. September in den Zeitraum vom 01. Dezember bis zum 28. Februar zu verlegen. In diesem Zeitfenster sind die entsprechenden Einrichtungen aufgrund der niedrigen Temperaturen am Stärksten belegt, sodass die erhobenen Zahlen die Realität besser abbilden. Gleichwohl weist die Volkssolidarität darauf hin, dass eine zusätzliche Erhebung während der wärmeren Monaten wichtige Informationen über die unterschiedlichen Bedarfe nach Jahreszeit zur Verfügung stellen würde. Die Volkssolidarität regt daher an, die Erhebung zweimal im Jahr durchzuführen.

Allerdings würden auch diese Anpassungen wenig an der Tatsache ändern, dass ein größerer Teil der Wohnungslosen in Deutschland nicht von der Statistik erfasst würden. Dies betrifft jene Wohnungslosen, die im Wohnraum (oder häufig auch in den Kleingärten) von Verwandten oder Bekannten unterkommen und jene, die ohne ein Obdach jedweder Art auf der Straße leben bzw. übernachten. Es ist zu befürchten, dass durch das Ausklammern ebenjener Wohnungslosen das tatsächliche Ausmaß der Wohnungslosigkeit in Deutschland kleingerechnet bzw. von der Öffentlichkeit verzerrt wahrgenommen wird. In diesem Zusammenhang verweist die Volkssolidarität

auf die Notwendigkeit, bei der Kommunikation der Ergebnisse auf die Limitationen des gewählten statistischen Verfahrens explizit hinzuweisen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales erkennt diese Problematik des Erhebungsverfahrens an, indem es sich im vorgelegten Referentenentwurf verpflichtet, gestützt auf (nicht näher definierte) Forschungsvorhaben alle zwei Jahre über den Umfang und die Struktur dieser wohnungslosen Personen zu berichten. Hierbei wird allerdings nicht ersichtlich, warum diese Berichterstattung im Gegensatz zur jährlichen statistischen Erhebung der Zahl derjenigen Wohnungslosen, denen Räume zu Wohnzwecken überlassen oder Übernachtungsgelegenheiten zur Verfügung gestellt worden sind, lediglich im zweijährigen Rhythmus erfolgen soll. Um ein kohärenteres Gesamtbild über das Ausmaß der Wohnungslosigkeit in Deutschland zu erhalten, spricht sich die Volkssolidarität dafür aus, die Berichterstattung über diese schwer zu erfassenden Wohnungslosengruppen ebenfalls jährlich durchzuführen und den entsprechenden Bericht gemeinsam mit der Bundesstatistik zu veröffentlichen.

Ferner weist die Volkssolidarität darauf hin, dass seitens des BMAS sichergestellt werden muss, dass alle Formen der Wohnungslosigkeit in der ergänzenden Berichterstattung berücksichtigt werden, sofern diese nicht bereits durch das offizielle Erhebungsverfahren abgebildet sind. Maßgebend ist hierfür die im Referentenentwurf genannte, vom Europäischen Dachverband der Wohnungslosenhilfe FEANTSA entwickelte Definition von Wohnungslosigkeit.

Auf die besondere soziale Notlage wohnungsloser Menschen und die daraus folgende Dringlichkeit des Handelns wurde bereits im ersten Teil dieser Stellungnahme verwiesen. Die Volkssolidarität schlägt daher vor, zu überprüfen, ob die erstmalige Erhebung bereits im Jahr 2020 durchgeführt werden kann.

3. Weitergehende Forderungen

Der Anstieg der von Wohnungslosigkeit betroffenen Menschen in Deutschland lässt sich nicht isoliert von der drastischen Verknappung bezahlbarem Wohnraums in vielen Regionen Deutschlands betrachten. In vielen Ballungsgebieten haben mittlerweile selbst Haushalte der Mittelschicht Probleme, eine angemessene und bezahlbare Wohnung zu finden. Für von Armut betroffene Menschen bzw. Personen, die bereits Diskriminierung erfahren, ist es angesichts der angespannten Wohnungsmärkte in höchstem Maße schwierig und zum Teil sogar unmöglich,

eine Wohnung anzumieten. Besonders betroffen sind hiervon unter anderem Niedriglohnbezieher/-innen, Empfänger/-innen von Transferleistungen, Menschen mit Behinderung und/oder chronischen Krankheiten, Ältere sowie Menschen mit Migrationshintergrund. Bei Verlust der bisherigen Wohnung sind diese Personengruppen dementsprechend in besonderem Maße von Wohnungslosigkeit bedroht.

Die mangelhafte Verfügbarkeit von bezahlbarem Wohnraum hat verschiedene Gründe, viele davon sind politischer Natur. Hierzu gehören die Abschaffung der Wohnungsgemeinnützigkeit, der Verkauf kommunaler Wohnungsbestände und die Rückführung der sozialen Wohnungsbauförderung – der Bestand belegungsgebundener Sozialwohnungen in Deutschland hat sich verglichen mit dem Jahr 1990 um fast zwei Drittel reduziert. Die Annahme, dass der Markt im Selbstlauf eine ideale Allokation von Wohnraum gewährleistet, hat sich als folgenschwerer Irrglaube erwiesen. Vielmehr tragen profitorientierte Wohnraumspekulation sowie Verdrängungsanierungen und ähnliche Praktiken massiv zur Problematik des Mangels an bezahlbarem Wohnraum und somit auch zum Anstieg der Wohnungslosigkeit bei.

Die wohnungspolitische Fehlsteuerung der letzten Jahre kann korrigiert werden. Hierzu bedarf es jedoch anstatt punktueller Einzelmaßnahmen eines koordinierten Maßnahmenpakets und eines entschlossenen und gemeinsamen Handelns von Bund, Ländern und Kommunen. In diesem Zusammenhang fordert die Volkssolidarität die Schaffung von jährlich mindestens 100.000 Sozialwohnungen mit unbefristeter Sozialbindung, die Einführung einer neuen Wohnungsgemeinnützigkeit und das Ende der Privatisierung öffentlicher Wohnungsbestände. In Anbetracht der demografischen Situation Deutschlands ist zudem eine verstärkte Förderung der altersgerechten Sanierung von Wohnraum dringend geboten, um Senior/-innen die Gelegenheit zu geben, so lange wie möglich in den vertrauten vier Wänden wohnen zu bleiben.

Da Rentner/-innen in der Regel keine Möglichkeit haben, ihre Einkommenssituation zu verbessern, gilt es, sicherzustellen, dass die Kosten der altersgerechten Sanierung von Wohnraum nicht auf die Mieter/-innen umgelegt werden. Senior/-innen, die im Eigenheim wohnen, müssen bei der altersgerechten Sanierung ihres Wohnraums gezielt gefördert werden. Dies gilt insbesondere für Rentner/-innen mit niedrigem Alterseinkommen.

Gleichzeitig sei darauf hingewiesen, dass auf die gezielte Förderung von des ländlichen Raum ausgerichtete Maßnahmen den Zuzug in urbane Ballungszentren reduzieren und somit zur Entlastung der städtischen Wohnungsmärkte beitragen können. In diesem Zusammenhang spricht sich die Volkssolidarität für eine gezielte, an der gesellschaftlichen Teilhabe der Menschen vor

Ort ausgerichtete Förderung von strukturschwachen und rural geprägten Regionen aus. Zu einer solchen Förderpolitik gehören im Schwerpunkt, aber nicht ausschließlich, die Verbesserung der gesundheitlichen Versorgung auf dem Land, der Ausbau des öffentlichen Nahverkehrs und die Förderung verschiedenartiger kultureller Angebote. Da die neuen Bundesländer in besonderem Maße von Landflucht und Abwanderung betroffen sind, fordert die Volkssolidarität statt pauschaler Ansätze der Fördermittelverteilung eine gezielte Industriepolitik für den gesamten ostdeutschen Raum in Analogie zu den Vorschlägen der Kohlekommission.

Die Schaffung von ausreichend bezahlbarem Wohnraum ist eine notwendige Bedingung für die Zurückdrängung der Wohnungslosigkeit, jedoch alleine noch nicht hinreichend. Ebenso essenziell ist die Schaffung kommunaler, von Bund und Ländern geförderter Programme, um wohnungslose Menschen bzw. Haushalte in den Wohnungsmarkt zu integrieren. In diesem Zusammenhang regt die Volkssolidarität eine Quote für die Vermietung von gefördertem Wohnraum an Wohnungslose an. Gleichzeitig müssen aber auch die Wohnungswirtschaft und private Vermieter, zumindest ab einer gewissen Größe des Wohnungsbestandes, in die Pflicht genommen werden, Wohnungslose wieder mit Wohnraum zu versorgen. In jedem Fall gilt es, die Möglichkeit der Kürzung bzw. vollständigen Streichung der Kosten für Unterkunft und Heizung als Sanktionsmechanismus im SGB II ersatzlos abzuschaffen und der Entstehung von Wohnungslosigkeit somit vorzubeugen.

Nicht zuletzt macht die Volkssolidarität darauf aufmerksam, dass die Bezahlbarkeit von Wohnraum auch immer eine Frage des Haushaltseinkommens ist. Auch zur Bekämpfung der Wohnungsnot gilt es daher, den in den letzten Jahren sprunghaft gewachsenen Niedriglohnsektor zurückzudrängen, die Tarifbindung zu stärken und die Lebensstandardsicherung durch die gesetzliche Rente wieder zu gewährleisten.